jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/24 88/11/0137

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §56;
KFG 1967 §103 Abs2;
VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Eine Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG hat nicht bescheidförmig zu ergehen. Sie stellt auch keine Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG dar.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110137.X02

Im RIS seit

08.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at